

## Betriebsreglement

Betriebsreglement Totalrevision per 1.1. 2016 (ersetzt Reglement vom 22. Februar 1914)

Gestützt auf die Verträge zur Bildung einer einfachen Gesellschaft zwecks Erstellung und zum Betrieb der gemeinsamen Wasserversorgung Goldingen-Meilen der fünf Vertragspartnerinnen Stäfa, Männedorf, Uetikon, Meilen und Hombrechtikon aus den Jahren 1909, 1910 und 1912 sowie auf den Antrag der Gemeinde Meilen und den Rückmeldungen der der Vertragspartnerinnen Stäfa, Männedorf, Uetikon und Hombrechtikon wird folgendes Betriebsreglement erlassen:

### I. Vertragspartnerinnen

#### Art. 1 Interne Zuständigkeit

Den zuständigen kommunalen Behörden gleichgestellt sind die Organe der privatrechtlich organisierten Vertragspartner. Diese treffen die gemäss diesem Reglement erforderlichen Entscheide nach Massgabe ihrer Statuten.

Die Vertragspartnerinnen können ihre Rechte an der Betriebsführung der „Wasserversorgung Goldingen-Meilen“ Dritten übertragen. Die Rechte und Pflichten als Gesellschafterin verbleiben bei der Vertragspartnerin.

### II. Betriebskommission

#### A Organisation

#### Art. 2 Wahlorgan und Bestand

Die Behörden und Organe der Vertragspartnerinnen gemäss Art. 1 wählen auf die gleiche Amtsdauer, wie diejenigen der Gemeindebehörden, ihre beiden Mitglieder der Betriebskommission.

#### Art. 3 Konstituierung

Die Betriebskommission wählt für die Amtsdauer aus ihrer Mitte

- a) den Präsidenten bzw. die Präsidentin
- b) den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin
- c) den Aktuar bzw. die Aktuarin

#### Art. 4 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr zusammen.

Jede Vertragspartnerin oder mindestens 4 Mitglieder der Betriebskommission sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Das Begehren ist zu begründen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Unter der Voraussetzung, dass alle Vertragspartnerinnen an der Sitzung anwesend sind und dass Einstimmigkeit besteht, kann auch über Verhandlungsgegenstände abgestimmt werden, welche erst an der Versammlung eingebracht werden.

# WASSERVERSORGUNG GOLDINGEN-MEILEN

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

## **Art. 5** Entschädigung

Die Betriebskommission legt ihre Entschädigungen in einem Beschluss fest.

Arbeiten Mitglieder der Betriebskommission in Projekten mit, werden sie für diesen Zeitaufwand zu Lasten des Projektbudgets mit den gleichen Stundenansätzen entschädigt, wie die projektierenden Ingenieure.

## **Art. 6** Beschlussfassung

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **B** Kompetenzen

### **Art. 7** Betriebsleitung

Die Betriebskommission leitet im Namen der fünf Vertragspartnerinnen den Betrieb der Wasserversorgung Goldingen-Meilen. Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Verbandspartnerinnen unterliegen, insbesondere die Abtretung von Wasser ab der Hauptleitung an noch nicht beteiligte Gemeinden;
2. der Beschluss des Investitionsplanes und des Voranschlages zuhanden der Vertragspartnerinnen;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Vertragspartnerinnen;
4. die Freigabe, Vergabe und Abrechnung der Projekte im Rahmen des Investitionsplanes;
5. Beauftragung des Brunnenmeisters und des Streckenwartes
6. Anfrage an diejenige Vertragspartnerin, welche den Aktuar bzw. die Aktuarin stellt, ob sie zur Übernahme der Kassenführung bereit ist;
7. Teilzeitanstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. Die Erteilung von Prozessvollmachten. In dringenden Fällen kann die Vollmacht durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin erteilt werden. Die Betriebskommission wird an der nächsten Sitzung informiert.

### **Art. 8** Wasserabgabe an nicht beteiligte Gemeinden

Soll einer nicht beteiligten Gemeinde Wasser abgetreten werden, steht allen Vertragspartnerinnen im Umfang des angebotenen Quantums und zu denselben Konditionen ein Vorkaufsrecht zu. Dieses Recht kann eine Vertragspartnerin allein

# WASSERVERSORGUNG GOLDINGEN-MEILEN

oder zusammen mit anderen Vertragspartnerinnen ausüben. Wird dieses Vorkaufsrecht nicht innert sechs Monaten ausgeübt, kann die nicht beteiligte Wasserabnehmerin gemäss angepasstem Wasserzufluss beliefert werden.

Übt die berechnigte Vertragspartnerin das Vorkaufsrecht nicht innert sechs Monaten aus, kann jede Vertragspartnerin das ihr zustehende Quantum an die gesuchstellende Vertragspartnerin abtreten. Der Wasserzufluss ist dementsprechend zu ändern.

Alle nötigen Investitionen sind von der Käuferin zu übernehmen. Investitionen an das bisherige Verbandsnetz gehen in das Eigentum der Vertragspartnerinnen.

## **Art. 9** Wasserabgabe an Private

Die Abgabe von Wasser an Private bedarf der Zustimmung der Wasserversorgung, auf deren Versorgungsgebiet die Bezugsstelle liegt und der Betriebskommission.

## **III. Geschäftsführung**

**Art. 10** Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Aktuar bzw. die Aktuarin führen die Geschäfte der Wasserversorgung Goldingen-Meilen.

Die Wasserversorgung Goldingen-Meilen führt ein Kontokorrentkonto.

## **Art. 11.** Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Wasserversorgung Goldingen-Meilen führen der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin und der Aktuar bzw. die Aktuarin je zu zweien.

## **Art. 12.** Kompetenzen

Die Geschäftsführung

- a) vollzieht die Beschlüsse der Betriebskommission,
- b) erstellt Voranschlag, Bauabrechnungen, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Betriebskommission
- c) entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Ausgaben für den laufenden Betrieb

Der Besteller prüft die Rechnungen materiell.

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Aktuar bzw. die Aktuarinnen visiert die Rechnungen und gibt sie zur Zahlung frei.

Der Kassier bzw. die Kassierin nimmt die Kontierung vor und löst die Zahlung aus.

## **IV. Brunnenmeister und Streckenwart**

### **Art. 13** Brunnenmeister

Die Betriebskommission bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen des Brunnenmeisters in einem Pflichtenheft.

# WASSERVERSORGUNG GOLDINGEN-MEILEN

Der Brunnenmeister stellt den Betrieb sicher und kontrolliert alle Anlagen.

In Notfällen wie Rohrleitungsbrüchen, bei Abstellungen und Wasserzuteilungen informiert er umgehend den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und trifft die nötigen Sofortmassnahmen.

## **Art. 14** Streckenwart

Die Betriebskommission umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen des Streckenwartes in einem Pflichtenheft.

Der Streckenwart arbeitet mit dem Brunnenmeister zusammen und rapportiert an den Präsidenten.

## **V. Finanzierung und Rechnungsprüfung**

### **Art. 15** Finanzierung

Die Vertragspartnerinnen stellen die Finanzierung der Wasserversorgung Goldingen-Meilen mittels der gemäss Voranschlag und Rechnung erforderlichen Jahresbeiträge sicher.

Der Jahresbeitrag an die jährlichen Nettokosten wird auf der Grundlage der Beteiligung bestimmt und beträgt für die Vertragspartnerin

a)	Stäfa	37%
b)	Männedorf	24%
c)	Energie und Wasser AG Meilen	16%
d)	Uetikon	13%
e)	Hombrechtikon	10%

### **Art. 16** Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch- die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Stäfa.

## **VI Beschaffungswesen**

### **Art. 17** Submissionen

Die Submissionen der Wasserversorgung Goldingen-Meilen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts durchgeführt.

## **VII Private Bezüger**

### **Art. 18** Bestimmung der Gebühren

Die Wasserversorgung Goldingen-Meilen stellt privaten Bezügerinnen die gleichen Gebühren in Rechnung, wie sie von der politischen Gemeinde festgelegt sind, in welcher die Bezugsstelle des privaten Bezügers liegt.

# WASSERVERSORGUNG GOLDINGEN-MEILEN

## **VIII Austritt einer Vertragspartnerin**

### **Art. 19 Austritt**

Jede Vertragspartnerin kann mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres aus der einfachen Gesellschaft „Wasserversorgung Goldingen-Meilen austreten.

Die austretende Vertragspartnerin erfüllt die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingegangenen Verpflichtungen der einfachen Gesellschaft.

Die austretende Vertragspartnerin hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Die verbleibenden Vertragspartnerinnen übernehmen im Innenverhältnis die nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig werdenden Verpflichtungen, soweit diese durch den bisherigen Anteil der austretenden Vertragspartnerin an den Aktiven der einfachen Gesellschaft gedeckt ist.

Das gesamte Gesellschaftsvermögen steht den verbleibenden Vertragspartnerinnen zu.

## **IX Gerichtsstand**

**Art. 20** Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnerinnen richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

## **X Übergangsbestimmung**

**Art. 21** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements wird das Reglement der Wasserversorgung Goldingen-Meilen vom 15. Dezember 1913 aufgehoben.

Die Betriebskommission bestimmt nach der Genehmigung dieses Reglements durch die zuständigen Organe der Vertragspartnerinnen dessen Inkrafttreten.